

Auf Anträge der CDU-Fraktion vom 18.03.2012 und der UWG-Fraktion vom 22.03.2012 hat der Hauptausschuss des Rates der Stadt Meckenheim am 09.05.2012 den nachfolgenden einstimmigen Beschluss bei einer Enthaltung gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Reduzierung der Vertreter im Rat der Stadt Meckenheim zu prüfen und dem Hauptausschuss zur Vorberatung einen Entwurf einer Satzung zur Verringerung der Anzahl der Vertreter im Rat der Stadt Meckenheim rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode vorzulegen. Die Wahlbezirkseinteilung wird nach Satzungsbeschluss durch den Rat im Wahlausschuss geprüft und beschlossen.“

In der Sitzung des **Hauptausschusses am 05.09.2012** hat die Verwaltung den Entwurf einer „Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Meckenheim“ vorgelegt. In der Sitzung wurde folgendes beschlossen:

„Auf Antrag von Ausschussmitglied Frau Dr. Kuchta soll eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zu dem Thema „Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Meckenheim“ eingerichtet werden, um im Vorfeld der Beschlussfassung der Satzung die Konsequenzen einer Verringerung der Ratsmitglieder zu besprechen. Eine Beschlussfassung soll in der Ratssitzung am 26.09.2012 noch nicht erfolgen.“

Ein Ergebnis aus der interfraktionellen Arbeitsgruppe liegt der Verwaltung bisher nicht vor.

Die einzuhaltenden Fristen gemäß dem Kommunalwahlgesetz machen eine erneute Behandlung im Hauptausschuss und im Rat notwendig.

Nach § 3 des Kommunalwahlgesetzes besteht die Möglichkeit die Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter wie nachstehend aufgeführt durch Satzungsbeschluss zu verringern:

Auszug aus § 3 des Kommunalwahlgesetzes:

3. Zahl der Vertreter

§ 3 (Fn 13)

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt

a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

über 15 000, aber nicht über 30 000

38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;

über 30 000, aber nicht über 50 000

44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken.

Der Städte- und Gemeindebund teilte am 02.08.2012 mit, dass aufgrund der beschlossenen gesetzlichen Friständerungen die Räte Satzungen zur

Verkleinerung ihrer Anzahl gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG bis spätestens 41 Monate (anstelle von 45 Monaten) nach Beginn der Wahlperiode (21. Oktober 2009) erlassen können, d. h. bis spätestens 21. März 2013.

Die Gemeinden und Kreise können demnach durch **Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.** Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.

Die Frist zur **Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke durch den Wahlausschuss** wurde von nunmehr 52 Monaten nach Beginn der Wahlperiode für die Kommunalwahl im Jahre 2014 auf 48 Monate verkürzt. **Die Einteilung hat damit spätestens bis zum 31. Oktober 2013 zu erfolgen.**